

MiKaP
2008/06

Juni 2008 / 1. Jg.
Seite 61 bis 72

Herausgeber: Jochen Papenhausen
Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

- 62 BGH: Unternehmen dürfen für Abmahnung Anwälte einschalten
63 OLG Hamburg, LG Kempten: Fax-Nummer bei Widerrufsbelehrung nicht erforderlich
64 LG München I: Mehrfache Gegenabmahnungen rechtsmissbräuchlich
>> Bundesregierung: Abmahnwelle, Serienabmahnung, s. [MiKaP 2008/05](#), S. 52

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

- 64 BGH: Internet-Versteigerung / Haftung eines Internetauktionshauses für Markenverletzungen
66 OLG Hamm: Urheber von Software hat Recht auf Namensnennung
66 LG Nürnberg-Fürth: Lexikon für Suchmaschinenoptimierung genießt Urheberrechtsschutz
69 RA Papenhausen: Anmerkungen zum urheberrechtlichen Schutz von Texten im Internet
70 OLG Koblenz: Verdeckte Überwachung mit GPS-Ortungsgarät rechtswidrig
70 Deutscher Bundestag: Gesetz zu Abmahnung bei Urheberrechtsverletzungen u. a.
>> LG Mannheim: Filesharing / Haftung des Internetanschluss-Inhaber, s. [MiKaP 2008/05](#), S. 53

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht*

- >> Bundesregierung: Überwachung der Telekommunikation, s. [MiKaP 2008/05](#), S. 57

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

- >> LG München I: Keine Haftung des Arbeitgebers für Filesharing, s. [MiKaP 2008/02](#), S. 21

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,
Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe inkl. Haftungsausschluss.

BGH: Unternehmen dürfen für Abmahnung Anwälte einschalten

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs¹ (u. a. zuständig für das Wettbewerbsrecht) hat entschieden, dass im Zuge einer Abmahnung regelmäßig auch die Anwaltskosten des Abmahnenden ersetzt werden müssen.

Es ging hier vorwiegend um die Frage, ob ein Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung gehalten ist, die eigenen Juristen zur Überprüfung von Wettbewerbshandlungen einzusetzen und außergerichtlich nicht (sogleich) externe Rechtsanwälte einzuschalten, um deren Gebühren nicht entstehen zu lassen.

Laut der Pressemitteilung Nr. 93/2008² des Bundesgerichtshofes lag dem Urteil folgender Sachverhalt und folgende rechtliche Aspekte zu Grunde:

„Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Gebiet der Telekommunikationsdienstleistungen. Zwei Werber der Beklagten hatten versucht, eine Kundin der Klägerin, der Deutschen Telekom AG, für die Beklagte zu gewinnen, und hatten dabei irreführende Behauptungen aufgestellt. Obwohl die Deutsche Telekom AG eine eigene Rechtsabteilung unterhält, hatte sie die Beklagte durch ein Rechtsanwaltsbüro abmahnen lassen. Da die Beklagte keine Unterlassungserklärung abgab, erwirkte die Klägerin eine einstweilige Verfügung, die die Beklagte schließlich als endgültige Regelung anerkannte. Soweit die Anwaltskosten durch das Gerichtsverfahren veranlasst waren, mussten sie ohnehin von der Beklagten getragen werden. Im Streit waren deswegen nur noch die durch die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten.

Das Landgericht und das Berufungsgericht haben der Klage stattgegeben und sich dabei auf eine Bestimmung im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gestützt, die dem Abmahnenden einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen gibt. Auch wenn der Wettbewerbsverstoß klar auf der Hand gelegen sei, habe die Klägerin die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für erforderlich halten dürfen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung der Vorinstanzen bestätigt. Auszugehen sei von der tatsächlichen Organisation des abmahnenden Unternehmens. Ein Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung sei nicht gehalten, die eigenen Juristen zur Überprüfung von Wettbewerbshandlungen der Mitbewerber einzusetzen und gegebenenfalls Abmahnungen auszusprechen.

Die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen gehöre nicht zu den originären Aufgaben eines gewerblichen Unternehmens. Deswegen sei es nicht zu beanstanden, wenn ein Unternehmen wie die Deutsche Telekom AG sich für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen der Anwälte bediene, mit denen es auch sonst in derartigen Angelegenheiten zusammenarbeite.“

¹ BGH, Urteil vom 08.05.2008, Az. I ZR 83/06, siehe auch Pressemitteilung Nr. 93/2008 (Fußnote 2).

² Pressemitteilung Nr. 93/2008 des Bundesgerichtshofes siehe unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d00c85b3bd332e816419929d9b1fe4cc&client=%5B%2713%27%2C+%2713%27%5D&client=%5B%2713%27%2C+%2713%27%5D&nr=43823&linked=p m&Blank=1>.

OLG Hamburg, LG Kempten: Fax-Nummer bei Widerrufsbelehrung nicht erforderlich

Wie bereits das OLG Hamburg³ hat auch das LG Kempten⁴ bestätigt, dass eine Pflicht zur Angabe einer Telefax-Nummer in einer Widerrufsbelehrung im Bereich des Fernabsatzes nicht besteht: Die Angabe der Fax-Nummer bei der Formulierung der Widerrufsbelehrung sei freiwillig ausgestaltet⁵. Es bestünde kein Zwang, u. a. auch eine Telefax-Nummer dem Verbraucher zur Kommunikation anzubieten.

Die fehlende Angabe einer Telefax-Nummer stelle demzufolge keinen Verstoß gegen die Vorschriften zur Belehrung über das Widerrufsrecht für Verbraucher dar. Einen Verstoß nach dem §§ 3, 4 Nr. 11 UWG wurde von den Gerichten daher verneint.

Anmerkung von RA Papenhausen: Zu Recht verneinen das OLG Hamburg⁶ und das LG Kempten⁷ eine Pflicht der Angabe einer Telefax-Nummer in der Widerrufsbelehrung.

Manche Unternehmer, die ggf. neben einem Ladenlokal auch im Internet beispielsweise bei eBay online Waren verkaufen, organisieren ihre Kommunikation über E-Mail und auf dem Postwege. Es ist eine reine unternehmerische Entscheidung, dass manche Online-Händler keine Kommunikation per Telefax anbieten.

Auch die Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV; Muster für die Widerrufsbelehrung) drückt dies in ihren Gestaltungshinweisen unter der Ziffer 3 eindeutig aus:

Neben dem Einsetzen des Namens bzw. der Firma und der ladungsfähigen Anschrift des Widerrufsadressaten können zusätzlich angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

Mit dem Wort „können“ wird an nicht mehr zu überbietender Deutlichkeit ausgedrückt, dass die drei von der Verordnung genannten Zusatzangaben Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse vom Internetshop-Betreiber im Widerrufsrecht angegeben werden dürfen, aber nicht müssen.

Daneben dürfte es sich bei der Abmahnung eines solchen unerheblichen Aspektes um einen Bagatellfall handeln⁸:

Nach § 3 UWG sind unlautere Wettbewerbshandlungen nur dann unzulässig, wenn sie geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer *nicht nur unerheblich* zu beeinträchtigen.

³ OLG Hamburg, Beschluss vom 05.07.2007, Az. 5 W 77/07, bisher unveröffentlicht.

⁴ LG Kempten (im Allgäu), Urteil vom 26.02.2008, Az. 3 O 146/08, bisher unveröffentlicht.

⁵ vgl. auch den Gestaltungshinweis 3 der Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV.

⁶ OLG Hamburg, Beschluss vom 05.07.2007, Az. 5 W 77/07, bisher unveröffentlicht.

⁷ LG Kempten (im Allgäu), Urteil vom 26.02.2008, Az. 3 O 146/08, bisher unveröffentlicht.

⁸ Siehe dazu Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Auflage, § 3 UWG, Rn. 47 f.
MiKaP 2008/06, S. 63

LG München I: Mehrfache Gegenabmahnungen rechtsmissbräuchlich

In zwei Entscheidungen aus 2007⁹ und 2008¹⁰ hat das LG München I Gegenabmahnungen als rechtsmissbräuchlich eingestuft:

Wenn mehrere Gegenabmahnungen als Reaktion auf eine zuvor erfolgte Abmahnung eines Wettbewerbers mit dem Ziel verfolgt werden, den Mitbewerber für seine vorherige Abmahnung zu bestrafen und hierbei möglichst hohe Kosten entstehen zu lassen, bejaht das LG München I einen Rechtsmissbrauch insbesondere dann, wenn mehrere Gegenabmahnungen auch in einer einzigen Abmahnung hätten zusammengefasst werden können¹¹.

Sofern dagegen die beiden Kontrahenten in einem direkten Wettbewerbsverhältnis stehen und Wettbewerbsverstöße vorrangig im Interesse der Durchsetzung eines fairen Wettbewerbs sowie zeitnah gegenseitig gerügt werden, bestehe in der Regel kein Indiz für eine Rechtsmissbräuchlichkeit der zeitlich nachfolgenden Abmahnung¹².

Das LG hatte hier den § 8 Abs. 4 UWG zu prüfen: Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

BGH: Internet-Versteigerung III, Haftung eines Internetauktionshauses für Markenverletzungen

Der BGH¹³ hat seine bisherige Rechtsprechung¹⁴ zur Haftung bzw. Nichthaftung eines Internetauktionshauses für Markenverletzungen bestätigt¹⁵.

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (u. a. zuständig für das Markenrecht) hat entschieden, dass ein Internetauktionshaus regelmäßig nicht ohne Kenntnis von Rechtsverletzungen, die Dritte begangen haben, haftet.

Laut Pressemitteilung Nr. 87/2008¹⁶ des Bundesgerichtshofes lag dem Urteil folgender Sachverhalt und folgende rechtliche Aspekte zu Grunde:

„Der Bundesgerichtshof hat erneut entschieden, dass ein Internetauktionshaus auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn Anbieter auf seiner Plattform gefälschte Markenprodukte anbieten.

⁹ LG München I, Urteil vom 28.11.2007, Az. 1 HK O 5136/07, bisher unveröffentlicht.

¹⁰ LG München I, Urteil vom 16.01.2008, Az. 1 HK O 8475/07, bisher unveröffentlicht.

¹¹ LG München I, Urteil vom 28.11.2007, Az. 1 HK O 5136/07, bisher unveröffentlicht.

¹² LG München I, Urteil vom 16.01.2008, Az. 1 HK O 8475/07, bisher unveröffentlicht.

¹³ BGH, Urteil vom 30.04.2008, Az. I ZR 73/05, siehe auch Pressemitteilung Nr. 87/2008 (Fußnote 16).

¹⁴ BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01, BGHZ 158, 236 (Internet-Versteigerung I).

¹⁵ Siehe auch Vorinstanz OLG Köln, Urteil vom 18.3.2005, Az. 6 U 12/01, GRUR-RR 2006, 50.

¹⁶ Pressemitteilung Nr. 87/2008 des Bundesgerichtshofes siehe unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=74086b7907c0c97170d415917e34bbc6&client=%5B%22%5B%27%5B%27%2C+%27%5B%27%5D%22%2C+%22%5B%27%5B%27%2C+%27%5B%27%5D%22%5D&client=%5B%22%5B%27%5B%27%2C+%27%5B%27%5D%22%2C+%22%5B%27%5B%27%2C+%27%5B%27%5D%22%5D&nr=43650&linked=pm&Blank=1>.

Die Klägerinnen produzieren und vertreiben Uhren der Marke "ROLEX". Sie sind Inhaberinnen entsprechender Marken. Auf der von der Beklagten betriebenen Internet-Plattform "ricardo" hatten Anbieter gefälschte ROLEX-Uhren zum Verkauf angeboten, die ausdrücklich als Plagiate gekennzeichnet waren. ROLEX nahm daraufhin die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Das Oberlandesgericht Köln hatte dem Unterlassungsbegehren im Wesentlichen stattgegeben, nachdem der Bundesgerichtshof eine anders lautende Entscheidung des Oberlandesgerichts im Jahre 2004 aufgehoben hatte (BGH, Urt. v. 11.3.2004 – I ZR 304/01, BGHZ 158, 236 – Internet-Versteigerung I).

Der Bundesgerichtshof hat das Verbot - nunmehr beschränkt - auf das konkret beanstandete Verhalten bestätigt.

Der Bundesgerichtshof hat an seiner Rechtsprechung zur Haftung von Internet-Auktionshäusern für Markenverletzungen festgehalten. Danach betrifft das im Telemediengesetz (TMG) geregelte Haftungsprivileg für Host-Provider nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung, nicht dagegen den Unterlassungsanspruch. Daher kommt eine Haftung der Beklagten als Störerin in Betracht, weil sie mit ihrer Internetplattform das Angebot gefälschter Uhren ermöglicht, auch wenn sie selbst nicht Anbieterin dieser Uhren ist.

Eine solche Haftung setzt zunächst voraus, dass die jeweiligen Anbieter der gefälschten Uhren im geschäftlichen Verkehr gehandelt haben, weil nur dann eine Markenverletzung vorliegt. Die Beklagte muss – wenn sie von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen wird – nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt. Der BGH hat betont, dass der Beklagten auf diese Weise keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden dürfen, die das gesamte Geschäftsmodell in Frage stellen würden. Die Beklagte ist jedoch verpflichtet, technisch mögliche und ihr zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, damit gefälschte ROLEX-Uhren gar nicht erst im Internet angeboten werden können.

Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass die Anbieter der gefälschten Uhren zumindest in einigen Fällen im geschäftlichen Verkehr gehandelt haben. Dem beklagten Internetauktionshaus war bekannt, dass es in der Vergangenheit auf seiner Internet-Plattform bereits zu klar erkennbaren Verletzungen der Marken der Klägerinnen durch Dritte gekommen war. Sie hätte deshalb durch Kontrollmaßnahmen Vorsorge dafür treffen müssen, dass es nicht zu weiteren Markenverletzungen kommt. Unter diesen Umständen hätte die Beklagte darlegen müssen, dass sie nach Bekanntwerden der markenverletzenden Angebote derartige Kontrollmaßnahmen ergriffen hat und die beanstandeten Fälle auch durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden konnten. Dem ist die Beklagte – auch nach Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht durch das erste Revisionsurteil im Jahre 2004 – nicht nachgekommen.“ –

Nach dem LG Karlsruhe¹⁷ besteht die Pflicht des Webhosting-Providers zur unverzüglichen Sperrung rechtswidriger Inhalte ebenfalls erst nach einem konkreten Hinweis auf eine offensichtliche Rechtsverletzung von Inhalten, die ein Dritter über einen Provider im Internet veröffentlicht hat.

OLG Hamm: Urheber von Software hat Recht auf Namensnennung

Nach dem OLG Hamm¹⁸ hat der Urheber einer Software regelmäßig das Recht auf die Nennung seines Namens in Verbindung mit der von ihm erstellten Software.

Zwar könne ein Software-Hersteller auf seine Urheberpersönlichkeitsrechte – und damit auch auf die Nennung seines Namens – verzichten; dies war im vorliegenden Fall jedoch nicht ausreichend deutlich im Vertrag geregelt.

Zum Schutze des Urhebers sind an einen solchen Verzicht nach dem OLG hohe Anforderungen zu stellen:

Die Vertragspassage muss den Verzicht ausdrücklich und eindeutig enthalten. Das ist jedoch noch nicht der Fall, wenn der Software-Ersteller seinem Vertragspartner die umfassenden Nutzungsrechte einräumt.

LG Nürnberg-Fürth: Lexikon für Suchmaschinenoptimierung genießt Urheberrechtsschutz

Das Landgericht Nürnberg-Fürth¹⁹ erließ am 21.05.2008 folgendes Endurteil hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes eines Lexikons für Suchmaschinenoptimierung (das Klageverfahren mit dem weiteren Sachverhalt wird nach dem Urteilsabdruck näher besprochen²⁰):

„1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, das Lexikon für Suchmaschinenoptimierung des nachfolgenden Inhalts zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, ohne dass das Einverständnis des Klägers vorliegt: [...].

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.000,-- EUR vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird auf 10.000,-- EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Berechtigung des Beklagten in seinem Internetauftritt Lexikoninhalte des Lexikon für Suchmaschinenoptimierung des Klägers zu benutzen.

¹⁷ LG Karlsruhe, Beschluss vom 10.12.2007, Az. 9 S 564/06, MMR 2008, 190.

¹⁸ OLG Hamm, Urteil vom 07.08.2007, Az. 4 U 14/07, GRUR-RR 2008, 154.

¹⁹ Nürnberg-Fürth, Urteil vom 21.05.2008, Az. 3 O 1936/07, bisher unveröffentlicht.

²⁰ Siehe unten ab Seite 69 (in dieser Ausgabe: MiKaP 2008/06, S. 69 ff.).

Der Kläger betreibt unter der Internetadresse [...] ein Lexikon zum Thema Suchmaschinenoptimierung. In diesem werden 372 gängige Fachbegriffe zum genannten Thema erläutert.

Der Beklagte ist Betreiber der Internetseite [...]. Auf dieser Seite hat der Beklagte das komplette Lexikon von den Seiten des Klägers vollständig kopiert, gespeichert und veröffentlicht.

Der Kläger trägt vor, dass er 290 der Einträge des heutigen Lexikons bereits von Juli 2003 bis Dezember 2003 persönlich erarbeitet und dabei ca. 300 Arbeitsstunden investiert habe. Dieses habe er sodann Anfang 2004 veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch kein vergleichbares Lexikon dieser Art. Er habe sodann im Oktober 2005 eine Ergänzungsmöglichkeit für Nutzer geschaffen, so dass diese die Erstellung weiterer Einträge vorschlagen könnten. Dies sei nur in 8 Fällen geschehen, bis zu diesem Zeitpunkt waren bereits 355 Einträge geschaffen worden.

Der Kläger trägt weiter vor, dass es sich bei dem Lexikon um ein Sprachwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 UrhG und um eine Datenbank i.S.d. § 4 UrhG handeln würde und es deshalb urheberrechtlich geschützt sei. Vergleichbare Lexika seien erst nach dem vom Kläger erstellten Lexikon erschienen. Auf jeder Seite des Ausdrucks des streitgegenständlichen Lexikons befinde sich ein Copyright-Vermerk mit dem Namen des Klägers.

Der Kläger hat den Beklagten vorgerichtlich mit Schreiben vom 19.01.2007 aufgefordert, die Urheberrechtsverletzung zu unterlassen. Dem ist der Beklagte nicht nachgekommen.

Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger die Lexikoneinträge selbst erstellt hat. Das Lexikon sei im Übrigen auch kein schutzfähiges Werk i.S.d. Urhebergesetzes. Der Kläger habe selbst die Begriffe von anderen Webseiten abgeschrieben. Im Übrigen sei die Zusammenstellung des Lexikons auch keine schöpferische Leistung. [...]

Entscheidungsgründe:

Der Klage ist stattzugeben. Der Kläger kann vom Beklagten gem. § 97 Abs. 1, Satz 1 UrhG Unterlassung vom Beklagten verlangen.

1. Der Kläger ist aktivlegitimiert. Er ist insbesondere als Urheber des streitgegenständlichen Werkes anzusehen. Auf den Webseiten des Klägers erscheint ein Copyrightvermerk für diesen. Damit kann der Kläger die Vermutung der Urheberschaft des § 10 Abs 1 UrhG i.V.m. 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG für sich in Anspruch nehmen.

Bei Werken in elektronischer Form ist davon auszugehen, dass diese mit dem Einstellen in das Netz, welches den Mitgliedern der Öffentlichkeit einen dauerhaften Zugriff ermöglicht, erschienen sind (Dreyer/Schulze, UrhG, 2. Aufl., § 6 RdNr. 16). Der Beklagte, der die Urheberschaft des Klägers an dem Lexikon bestritten hat, hat insoweit keinen Gegenbeweis angeboten.

2. Bei dem Lexikon handelt es sich um ein Sprachwerk i.S.d. § 2 Abs. 1. Nr. 1, Abs. 2 UrhG, so dass auf die Frage, ob ein Sammelwerk oder ein Datenbankwerk vorliegt, nicht zurückgegriffen werden muss.

Wissenschaftliche Werke genießen etwa dann urheberrechtlichen Schutz, wenn sie in besonders verständlicher Form vortragen, mit Beispielen angereichert oder auf eine andere nicht vorgegebene Weise dargestellt werden (Dreyer/Schulze, UrhG, 2. Aufl., § 2 RdNr. 93). Es kommt darauf an, ob Art oder Umfang von Erläuterungen dem individuellen Verständnis entspringen (vgl. Landgericht Berlin, Urteil vom 09.12.1993, 15 O 1060/93). Urheberrechtlich schutzfähig ist dagegen die konkrete schöpferische Formgebung, Sammlung, Einteilung, Anordnung und Darstellung des Stoffes (LG Berlin, a.a.O.).

Dies ist hier der Fall. Der Kläger hat jeden der von ihm ausgewählten 372 Begriffe knapp in verständlicher Form erläutert. Darüber hinaus hat er diese Begriffe auch zum Teil mit eigenen Stellungnahmen und Kommentierungen versehen.

Dies fällt jedenfalls in den Schutzbereich der sog. „kleinen Münze“ des Urheberrechts, d.h. die hinreichende Individualität, welche im Bereich der Sprachwerke den urheberrechtlichen Schutz begründet (OLG Nürnberg, GRUR-RR 2001, 225, 226 - Dienstanweisung), ist gegeben.

3. Der Beklagte dringt mit seinem Einwand, dass der Kläger selbst auf allgemein bekannte Definitionen zurückgegriffen habe, nicht durch. Die Einlassung des Beklagten, dass der Kläger auf bereits bekanntes Formengut aus anderen Internetseiten zurückgegriffen habe, hat der Kläger durch die Bezugnahme auf die Daten aus der sog. Wayback-Machine zumindest substantiiert bestritten. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die genannte Wayback-Machine und deren Daten ein geeignetes Beweismittel sind, da die Beweislast für den Rückgriff auf bereits bekanntes beim Beklagten liegt (vgl. hierzu: BGH NJW-RR 2002, 1558ff. - Technische Lieferbedingungen). Der Beklagte hat die genannte Einlassung des Klägers weder substantiiert bestritten, noch hierfür Beweis angeboten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

[...]
vors. Richter am LG

[...]
Richter am LG

[...]
Richterin am LG“

RA Papenhausen: Anmerkungen zum urheberrechtlichen Schutz von Texten im Internet

Zu Recht hat das LG Nürnberg-Fürth²¹ in seinem aktuellen Urteil²² einem im Internet veröffentlichten Lexikon, welches neben Beschreibungen auch eigene Kommentare des Urhebers aufweist, Urheberrechtsschutz zugesprochen: Urheberrechtlicher Schutz von Texten im Internet wurde hiermit wiederum bestärkt.

²¹ Nürnberg-Fürth, Urteil vom 21.05.2008, Az. 3 O 1936/07, bisher unveröffentlicht.

²² Abgedruckt ab Seite 66 (in dieser Ausgabe: MiKaP 2008/06, S. 66 ff.).

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Kläger betreibt unter einer bestimmten Internetadresse ein persönlich von ihm erstelltes Lexikon zum Thema Suchmaschinenoptimierung. Dabei handelt es sich um einen Internetauftritt mit 372 Einträgen, welche die gängigen Fachbegriffe aus dem Bereich der Suchmaschinenoptimierung erklären.

Die Erläuterungen der Fachbegriffe sind vom Kläger selbst erstellt und ferner mit individuellen Kommentaren versehen worden.

Der Beklagte hat die vom Kläger erstellten und im Internet veröffentlichten Textinhalte ohne Einverständnis kopiert, gespeichert und auf einer Internetseite des Beklagten eins zu eins unter Verletzung des Urheberrechts veröffentlicht.

Hierbei wurden sämtliche 372 Lexikon-Einträge wortwörtlich kopiert und veröffentlicht. Die 372 Lexikoneinträge hat sich der Beklagte mit seinem Verhalten vollständig zu Eigen gemacht.

Selbst Rechtschreib- und Grammatikfehler wurden durchweg übernommen: Ein (bezeichnender) Rechtschreibfehler befindet sich etwa in einer Erklärung eines bestimmten Begriffes.

Mit dem vorstehend wiedergegebenen Verhalten liegt eine andauernde Urheberrechtsverletzung vor, aus der der Anspruch auf Unterlassung resultiert.

Aufgrund der identischen Kopien, der Hartnäckigkeit des Verstoßes trotz mehrfacher ausdrücklicher Verbote sowie der gewerbsmäßigen Verwendung liegt ein Eingriff von schwerer Intensität vor.

Der Beklagte räumt den Urheberrechtsverstoß in seinem außergerichtlichen Antwortschreiben auch ein mit seinem bezeichnenden Satz: „Es wäre ja noch schöner, wenn zukünftig jeder Herausgeber von Lexika die Konkurrenz verklagen kann, nur weil die Beschreibungen gleich sind (...)“.

Neben dem Unterlassungsanspruch können im Übrigen auch Veröffentlichungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht bzw. die Herausgabe des Gewinns durch die Urheberrechtsverletzung verlangt werden.

Daneben könnte auch eine Strafbarkeit des Beklagten nach §§ 106, 108a UrhG vorliegen, da der Verdacht einer unerlaubten – und gewerbsmäßigen – Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke vorliegt.

Auch das LG Köln²³ hat kürzlich entschieden, dass Schrift- und Bildwerke im Internet - zum Beispiel in der Online-Welt "Second Life" - grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sind, sofern diese Werke eine entsprechende Schöpfungshöhe erreichen.

OLG Koblenz: Verdeckte Überwachung mit GPS-Ortungsgesät rechtswidrig

Das OLG Koblenz²⁴ hat entschieden, dass die verdeckte Überwachung mit Hilfe eines GPS-Ortungsgesäts²⁵ rechtswidrig sein kann, wenn nicht hinreichend gewichtige Belange des Staates an einer Überwachung des Betroffenen vorliegen.

Im vorliegenden Fall war ein GPS-Gesät heimlich in das Kraftfahrzeug des Betroffenen eingebaut worden. Hierin liegen nach dem OLG sowohl eine Verletzung des Eigentumsrechts als auch eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (gemäß dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht).

Die konkrete Überwachung war, da für sie keine hinreichend gewichtigen Gründe vorlagen, rechtswidrig.

Deutscher Bundestag: Gesetz zu Abmahnung bei Urheberrechtsverletzungen u. a.

Der Bundestag hat das Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums am 11.04.2008 verabschiedet. Das Gesetz soll den Kampf gegen Produktpiraterie erleichtern und damit das geistige Eigentum stärken.

Laut der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz betrifft das Gesetz u. a. auch Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen²⁶:

„Das Gesetz verbessert die Situation von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die sich hohen Rechnungen für eine anwaltliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung ausgesetzt sehen. Künftig sollen bei einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für die Abmahnung nicht mehr als 100 Euro betragen.

Beispiel: Die Schülerin S (16 Jahre) hat auf ihrer privaten Homepage einen Stadtplanausschnitt eingebunden, damit ihre Freunde sie besser finden. Dies ist eine Urheberrechtsverletzung (§§ 19a, 106 UrhG). Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt. Eine Kanzlei hat die Schülerin abgemahnt, die Abgabe einer Unterlassungserklärung gefordert und als Anwaltshonorar einen Betrag von 1.000 € gefordert. Künftig kann die Kanzlei für ihre anwaltlichen Dienstleistungen nur 100 Euro von S erstattet verlangen, wenn es sich um einen einfach gelagerten Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung handelt. Unberührt von

²³ LG Köln, Urteil vom 21.04.2008, Az. 28 O 124/08, bisher unveröffentlicht.

²⁴ OLG Koblenz, Urteil vom 30.05.2007, Az. 1 U 1235/06, NJW 2007, 2863.

²⁵ GPS = global positioning system (globales Ortungssystem).

²⁶ Bundesministerium der Justiz, Pressemitteilung unter http://www.bmj.bund.de/enid/10b0ccc0c8618335c372eca16ba17488,b2dcfc706d635f6964092d0935303932093a0979656172092d0932303038093a096d6f6e7468092d093034093a095f7472636964092d0935303932/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html.

dieser Begrenzung bleibt der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegen seinen Mandanten, also etwa dem Rechtsinhaber. Bei den übrigen Schutzrechten wie dem Marken- oder Patentrecht ist diese Ergänzung nicht erforderlich, da hier Abmahnungen ohnehin nur ausgesprochen werden können, wenn das Recht in gewerblichem Ausmaß verletzt wurde.

Auskunftsansprüche: Bereits heute gibt es einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch des Rechtsinhabers gegen denjenigen, der geistiges Eigentum verletzt (z. B. § 101a UrhG). Sehr häufig liegen die Informationen, die erforderlich sind, um den Rechtsverletzer zu identifizieren, jedoch bei Dritten (wie z.B. Internet-Providern oder Spediteuren), die selbst nicht Rechtsverletzer sind. Künftig soll der Rechtsinhaber unter bestimmten Bedingungen auch einen Auskunftsanspruch gegen diese Dritten haben. Der Rechtsinhaber soll damit die Möglichkeit erhalten, den Rechtsverletzer mit zivilrechtlichen Mitteln zu ermitteln, um so seine Rechte gerichtlich besser durchsetzen zu können. Voraussetzung für den Auskunftsanspruch ist u.a., dass der Rechtsverletzer im gewerblichen Ausmaß gehandelt hat. Ein Zugriff auf die sogenannten Vorratsdaten findet für zivilrechtliche Auskunftsansprüche nicht statt.

Beispiel: Der Musikverlag M entdeckt, dass jemand komplette Musikalben einer bei ihm unter Vertrag stehenden Künstlerin im Internet zum Download anbietet. Außerdem stellt M durch Einsichtnahme in die Dateiliste des Anbieters A fest, dass auch noch zahlreiche weitere Alben anderer Künstler angeboten werden. Der Name des Anbieters dieser Musikstücke ist dabei nicht ersichtlich, M kann lediglich die Internet-Protokoll-(IP)-Adresse erkennen, die der Computer des Download-Anbieters verwendet. Diese IP vergibt der Internetzugangsvermittler des A (sein Access-Provider), wenn A mit seinem Computer online geht. M kann neben der IP-Adresse von A auch erkennen, über welchen Provider er die Daten ins Netz stellt. Von diesem möchte M nun wissen, welcher Kunde die fragliche IP-Adresse benutzt hat. Bisher darf der Provider diese Informationen nicht an Private herausgeben. M muss stattdessen Strafanzeige erstatten und ist darauf angewiesen, dass die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren einleitet und kraft ihres strafprozessualen Auskunftsanspruches beim Provider die Information einholt, welcher Internet-Nutzer die fragliche IP-Adresse benutzt hat. Erst wenn M in dem Strafverfahren Akteneinsicht erhalten hat, erfährt er das Ergebnis dieser Abfrage und weiß dann, gegen wen er seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann. Künftig kann M bei einer Klage vor dem Zivilgericht auf Unterlassung oder Schadenersatz auch beantragen, dass dem Provider eine Auskunftsbefugnis erteilt wird. M muss hierzu gegenüber dem Gericht glaubhaft machen, dass er Inhaber des Urheberrechts ist, das in gewerbsmäßiger Weise unter einer bestimmten IP-Adresse verletzt wurde. Das Gericht erlässt eine Anordnung und der Provider erteilt M daraufhin Auskunft über den Namen des Verletzers. Nun kann M seine zivilrechtlichen Ansprüche – ohne Umweg über das Strafverfahren - gegenüber dem Verletzer vor dem Zivilgericht geltend machen. M erstattet dem Provider die für die Auskunft entstandenen Kosten und macht sie gegenüber dem Verletzer als Schaden geltend.“

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Inhalte und sonstige Gastbeiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.